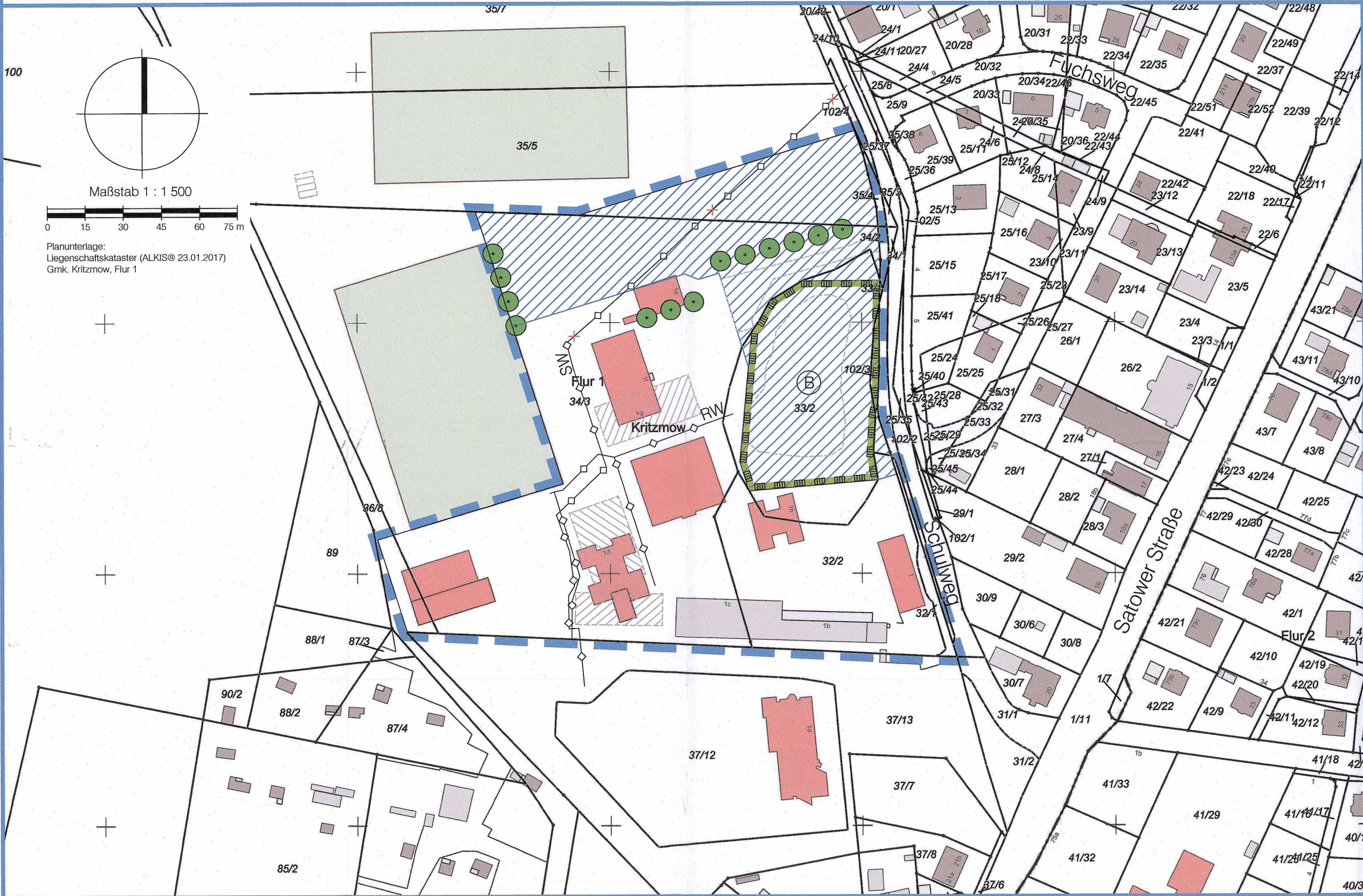


INNENBEREICHSSATZUNG "GEMEINDECAMPUS KRITZMOW" DER GEMEINDE KRITZMOW



VERFAHRENSVERMERKE

- Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.02.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die betroffene Öffentlichkeit hatte in der Zeit vom 20.02.2017 bis zum 20.03.2017 Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Satzung und zur Stellungnahme nach § 34 Abs. 6 BauGB. Die Einsichtnahmemöglichkeit ist mit Hinweis auf die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen, auf die Präklusionsmöglichkeit nicht fristgerecht abgegebener Stellungnahmen und auf die Präklusion von Anträgen nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung bei nicht geltend gemachten Einwendungen, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 27.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.03.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Innenbereichssatzung wurde am 28.03.2017 von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Die Satzung wird hiermit ausfertigt.

Kritzow, 04.04.2017
Kaiser
Bürgermeister

- Der Beschluss über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.04.2017 bis zum 19.04.17 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 19.04.2017 in Kraft getreten.

Kritzow, 27.04.2017
Kaiser
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kritzow

Landkreis Rostock

Innenbereichssatzung "Gemeindecampus Kritzow",

für den Bereich westlich des Schulweges
und nördlich des Amtssitzes Warnow-West

AUSFERTIGUNG

Bearbeitungsstand: 17.03.2017

Übersichtsplan M 1 : 15 000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Gemeindecampus“ (§ 34 (4) BauGB)

Festsetzungen für die einbezogene Fläche (§ 34 (5) BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: geschütztes Biotop (§ 34 (5) i. V. m. § 9 (6) BauGB, § 20 NatSchAG M-V)

Anpflanzung von Bäumen mit Bindungen für die Erhaltung (§ 34 (5) i. V. m. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

unterirdische Entwässerungsleitungen - künftig entfallend - (hier: SW, DN 200, PVC)

II. KENNZEICHNUNGEN

Kennzeichnung der Flächen, die mit dieser Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden (§ 34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB)

Kennzeichnung vorhandener Entwässerungsleitungen (SW, RW) - Bestand unvollständig

vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksbezeichnung, Gebäudebestand nach ALKIS®, Stand 23.01.2017

Ergänzung des aktuellen Gebäudebestandes nach Luftbild # 333065992 des LAIV M-V vom 20.03.2014

Satzung der Gemeinde Kritzow über die Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils unter Einbeziehung einer Außenbereichsfläche (§ 34 (4) S. 1 Nr. 1, 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 (4) S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2017 folgende Satzung für den Bereich „Gemeindecampus Kritzow“ in Kritzow erlassen:

§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil wird durch die in der nebenstehenden Karte (M 1 : 1500) dargestellte Grenzlinie bestimmt (räumlicher Geltungsbereich). Die nebenstehende Karte mit zeichnerischen Festsetzungen und Kennzeichnungen ist Bestandteil dieser Satzung.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben i. S. v. § 29 BauGB im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung richtet sich nach § 34 BauGB. Die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Sonstige Festsetzungen (§ 34 (5) BauGB)

- Auf den in der nebenstehenden Karte festgesetzten Standorten sind standortheimische Laubbäume in einer Mindest-Pflanzqualität HSt 12 / 14, 3xv DB anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten; abgängige Einzelbäume sind gleichwertig zu ersetzen. Das Anpflanzgebot ist Neubauvorhaben zugeordnet, die auf dem als Einbeziehungsfläche gekennzeichneten Areal errichtet werden; je angefangener 75 m² Gebäudegrundfläche ist ein Baum zu pflanzen; die Grundfläche von Gebäuden, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben abgebrochen werden, wird dabei in Abzug gebracht. Die Anpflanzung ist in der auf die Fertigstellung des Vorhabens folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abweichungen von den festgesetzten Standorten können zugelassen werden.
(i. V. m. § 9 (1) Nr. 25a, (1a) BauGB)